



Informationsblatt für Verkaufsstände:

Barrierefreie Nutzung der Basler Herbstmesse 2024

Seit 1.1.2021 ist das kantonale *Behindertenrechtegesetz (BRG)* in Kraft. Gleichzeitig wurde eine neue Bestimmung im *Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG)* eingeführt, die den barrierefreien Zugang der Allmend und die barrierefreie Inanspruchnahme von öffentlichen Veranstaltungen sicherstellt.

§ 4a Barrierefreie Nutzung

¹

Der öffentliche Raum soll für Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit barrierefrei zugänglich sein.

²

Für die Öffentlichkeit bestimmte Veranstaltungen müssen, soweit verhältnismässig und insbesondere wirtschaftlich zumutbar, barrierefrei in Anspruch genommen werden können. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) die Kosten der für die Barrierefreiheit erforderlichen Massnahmen;
- b) der wirtschaftliche Aufwand für die Veranstaltung;
- c) der für Menschen mit Behinderungen zu erwartende Nutzen.

Diese Bestimmung betrifft auch die Basler Herbstmesse. Weiter sind die *Normen SIA 500 Hindernisfreie Bauten und VSS 640 075 Hindernisfreier Verkehrsraum* anzuwenden. Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Vorgaben wird zu einem grossen Teil über die Bereitstellung der entsprechenden Infrastruktur seitens Kanton wahrgenommen.

Die Markthändlerinnen und Markthändler sind jedoch ebenfalls in der Pflicht. Sie sollen bei der Gestaltung ihrer Stände so weit wie möglich berücksichtigen, dass ihre Waren- und Gastronomieangebote auch von Menschen mit Behinderungen in Anspruch genommen werden können.

Das vorliegende Merkblatt unterstützt die schrittweise Entwicklung im Sinne eines Lernprozesses. Es beschreibt die fünf wichtigsten Punkte, über die Standbetreibende einen wertvollen Beitrag zur Umsetzung der Barrierefreiheit im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips leisten können.

Wenn diese Punkte nicht im verhältnismässigen Rahmen umsetzbar sind, können angemessene Ersatzlösungen (z.B. betriebliche Massnahmen) ergriffen werden.

1. Zugang zum Stand

Für Personen mit Mobilitätseinschränkungen ist der stufen- und schwellenlose Zugang zum Stand zentral. Bei notwendigen Schwellen ist ein Absatz von max. 2.5 cm gemäss Norm zulässig.

2. Rampen

Rampen sollten von Menschen mit Behinderungen autonom passierbar sein, d.h. ohne dass Dritte eine Hilfestellung (z.B. Rollstuhl anheben oder schieben etc.) leisten müssen. Normgerecht sind Rampen mit einer maximalen Steigung von 6% und einer Breite von 1.20 m.

Oben und vor der Rampe braucht es eine Podestebene resp. gefällsfreie Fläche, auf der eine Person mit Rollstuhl anhalten und drehen kann (Länge und Breite je min. 1.40 m). Wenn es eine Türe hat, die nach aussen geöffnet wird, dann ist für die Drehflügeltüre mehr Platz einzuplanen.

3. Auslage der Waren

Stände, die Waren zum Verkauf anbieten, sollten ihre Auslagen so aufbauen, dass diese für alle Kundinnen und Kunden einsehbar und nutzbar sind. Sinnvoll ist z.B. eine diagonale Gestaltung.

4. Mobiliar für Gastronomie

Tische, die für die Verpflegung neben den Gastronomieständen stehen, können von Personen im Rollstuhl nicht genutzt werden, wenn sie höher als 1 Meter sind. Ein Teil der Stehtische (Richtwert 25%) sollte daher auf einer Höhe von 90-100 cm zur Verfügung gestellt werden.

5. Wahrnehmung der unterschiedlichen Bedürfnisse

Die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen unterscheiden sich je nach Behinderungsart. Blinde und sehbehinderte Personen benötigen vielleicht mündliche Informationen zum Angebot. Für gehörlose oder hörbehinderte Menschen sind schriftliche Informationen hilfreich. Verletzend ist für alle Menschen, wenn sie übersehen werden. Am besten ist der direkte Dialog. Fragen Sie ihr Gegenüber, was er oder sie braucht. So gelingt barrierefreie Kommunikation.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung, damit die Basler Herbstmesse als barrierefreie Veranstaltung in Erinnerung bleibt.